

Satzung

über den Bebauungsplan "Südstadt, Teilbereich Herd-, Weiher- Bleichestraße" im Stadtbezirk Villingen

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) und des § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) hat der Gemeinderat am 28.04.1982 den Bebauungsplan "Südstadt, Teilbereich Herd-, Weiher- Bleichestraße" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus den zeichnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan (§ 2).

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan besteht aus dem Lageplan im Maßstab 1 : 500 mit Textteil und Begründung vom 28.04.1982, Gestaltungsplan im Maßstab 1 : 200 vom 14.04.1981 und Übersichtsplan i. M. 1 : 5.000.

§ 3

Aufhebung seitheriger Festsetzungen

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans werden alle seither geltenden bebauungsplanmäßigen Festsetzungen aufgehoben.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 Abs. 2 Nr. 2 der LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften unter Nr. 2 der Bebauungsvorschriften zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Teile dieses Bebauungsplanes sind nicht genehmigt. Vergleiche Erlaß Nr. 13/24/0225/282 vom 15.06.82

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 28.04.1982

Bürgermeisteramt
In Vertretung

Kühn
Bürgermeister



Genehmigt

Regierungspräsidium Freiburg
Freiburg i. Br., den 15.06.82

